

Stellungnahme ACQUIN im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens zum Gutachterbericht sowie zur Anhörung vom 5. Mai 2006

I. Vorbemerkung

Der Gutachterbericht ist ACQUIN am 29. Mai 2006 zugegangen und war bei der Anhörung am 5. Mai 2006 daher noch nicht bekannt. Die mündlichen Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführers von ACQUIN zu den in der Anhörung vom Akkreditierungsrat eingebrachten Diskussionspunkten mussten folglich, wie sich nach der Analyse des Gutachterberichtes herausstellte, unvollständig sein. In dieser Stellungnahme wird deshalb ergänzend zu den Anmerkungen zum Gutachterbericht auch auf die Diskussionspunkte der Anhörung vom 5. Mai 2006 eingegangen, über deren Gegenstände von ACQUIN ein interner Vermerk mit folgerndem Inhalt gefertigt wurde:

- 1. Für die Mitglieder der Fachausschüsse ist keine Amtsdauer festgelegt.** Dies birgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats die Gefahr in sich, dass sich durch eine zu lang andauernde gleich bleibende Besetzung der Fachausschüsse eine Herangehensweise und Betrachtungsweise in den Stellungnahmen der Fachausschüsse zu den Gutachterberichten so verfestige, dass dies zu dem von ACQUIN verfolgten Prinzip der Offenheit von Diskussionen und Bewertungen in Widerspruch zu geraten drohe. Außerdem sei zu befürchten, dass bei einem zu geringen Wechsel in der Mitgliedschaft der Fachausschüsse zunehmend nur auf die bisher bereits eingesetzten Gutachter zurückgegriffen wird, wodurch ebenfalls das ACQUIN-Prinzip der Offenheit für die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen konterkariert wird. Der Akkreditierungsrat hat zu erkennen gegeben, dass er die Festlegung einer Amtsdauer für die Mitglieder der Fachausschüsse für unerlässlich hält.
- 2. Die Fachausschüsse bestellen die Mitglieder der Gutachtergruppen, jedoch kein Mitglied zum Sprecher oder Vorsitzenden der Gutachtergruppe.** Der Akkreditierungsrat hat in der Anhörung zum Ausdruck gebracht, dass er die Bestimmung eines Mitgliedes der Gutachtergruppe zum Sprecher/Vorsitzenden der Gruppe durch den Fachausschuss für ein unumgängliches Mittel hält, um die Gesamtverantwortung der Gutachtergruppe für die Qualität von Bericht und Bewertung zu stärken und einen zeitgerechten und reibungslosen Informationsfluss zwischen den Gremien zu gewährleisten. Durch die Bestimmung eines Sprechers/Vorsitzenden der Gutachtergruppe durch den Fachausschuss ist bereits zum Zeitpunkt der Einsetzung der Gutachtergruppe eine koordinierende Funktion innerhalb der Gutachtergruppe vorhanden. Dem Fachausschuss bzw. dessen federführenden Mitglied steht von Beginn an ein Ansprechpartner zur Verfügung. Zugleich wird die Unterstützungsaufgabe der Geschäftsstelle gestärkt, da ihr schon vor dem ersten Zusammentreffen der Gutachtergruppe ein Partner zur Leitung des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung steht.
- 3. In den Fachausschüssen sind keine Studierenden vertreten.** Der Akkreditierungsrat sieht zwei Gründe, weshalb eine studentische Vertretung in den Fachausschüssen einen Mehrwert herbeiführen würde. Zum einen könnten studentische Vertreter im Fachausschuss bei der Gewinnung von Gutachtern

dafür sorgen, dass Studierende leichter für die Gutachtergruppen gefunden und auch solche Studierenden bestimmt werden, die anderen Hochschulen angehören, als die professoralen Vertreter. Zum anderen könnte in die Stellungnahme des Fachausschusses zum Gutachterbericht die studentische Perspektive einbezogen werden.

- 4. In einer Vielzahl von Akkreditierungsverfahren werden die Studierenden als Mitglieder der Gutachtergruppe von einem professoralen Mitglied der Gruppe „mitgebracht“.** Der Akkreditierungsrat befürchtet, dass diese „mitgebrachten“ Studenten von „ihrem“ Professor abhängig sind und deshalb eine unbefangene und objektive Begutachtung aus der studentischen Perspektive nicht erwartet werden kann.
- 5. Verstärkte Standardisierung der den Hochschulen zur Vorbereitung der Akkreditierungsverfahren zur Verfügung gestellten Informationen sowie eine verstärkte Standardisierung der Gutachterberichte und des Informationsflusses zwischen den Gremien.** Der Akkreditierungsrat vermisst eine zeitgerechte und inhaltlich zielführend aufbereitete Vorlagepraxis der für die Entscheidung der Akkreditierungskommission wesentlichen Unterlagen. Die erhebliche Zahl von Tischvorlagen lässt der Akkreditierungskommission (und oft auch den Fachausschüssen) nicht ausreichend Zeit zur umfassenden Informationsaufnahme und gefährdet damit die Qualität der Akkreditierungsentscheidungen. Nach Meinung des Akkreditierungsrates ließe sich dieser durch Zeitdruck auftretende Nachteil durch eine frühzeitige Standardisierung von Berichten und Wertungen, z.B. auch durch eine von Anfang an die Verfahren begleitende Koordinierung, erfolgreich ausgleichen.

Zur Erörterung der von ACQUIN ggf. aus diesen Diskussionspunkten zu ziehenden Konsequenzen waren auf der Grundlage dieses Vermerks für den 6. Juni 2006 Vorstand und Akkreditierungskommission sowie die Sprecher der Fachausschüsse zu Sitzungen einberufen. In diesen Sitzungen wurde auch der inzwischen bekannt gewordene Gutachterbericht beigezogen und beraten.

II. Beschlüsse des Vorstandes und der Akkreditierungskommission ACQUIN vom 6. Juni 2006

Vorstand und Akkreditierungskommission von ACQUIN fassten am 6. Juni 2006 jeweils einstimmig folgende Beschlüsse, die sofort in Kraft getreten sind:

1. Amtsdauer der Mitglieder der Fachausschüsse:

Um eine durch stetig neue Blickwinkel und Herangehensweisen geprägte Arbeit der Fachausschüsse zu gewährleisten und damit zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Akkreditierungsverfahren von ACQUIN beizutragen, wird eine Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse von vier Jahren festgelegt. Es besteht die Möglichkeit zur Wiederwahl.

Die Begrenzung der Amtszeit wird mit sofortiger Wirkung eingeführt und gilt für alle bereits amtierenden Mitglieder mit der Maßgabe, dass im Falle von Fachausschussmitgliedern, die gegenwärtig bereits mehr als vier Jahre einem Fachausschuss von

ACQUIN angehören, von der Akkreditierungskommission darüber zu entscheiden ist, ob eine erneute Berufung erfolgt. Im Übrigen soll die Einführung der vierjährigen Amtszeit sukzessiv umgesetzt werden. Um zu gewährleisten, dass es zu keinem personellen Komplettaustausch der Mitglieder eines Fachausschusses kommt, hat die Akkreditierungskommission auf zeitversetzte Neuberufungen zu achten.

Vorstand und Akkreditierungskommission stellen ausdrücklich fest, dass es zur Einführung der zeitlichen Befristung der Mitgliedschaft in Fachausschüssen keiner Satzungsänderung bedarf, da die Fachausschüsse im vereinsrechtlichen Sinn nicht zu den Organen von ACQUIN, sondern zu den sonstigen Gremien zählen.

2. Bestellung von Vorsitzenden der Gutachtergruppen

Vorstand und Akkreditierungskommission stellen übereinstimmend fest, dass es bei der bisherigen Praxis, im Regelfall nicht von vornherein bereits mit der Einsetzung einer Gutachtergruppe auch deren Vorsitzenden zu bestellen, weiterhin bleiben soll. Die bisherige Praxis von ACQUIN, die Gutachtergruppe selbst einen Sprecher bestimmen zu lassen, erachten Vorstand und Akkreditierungskommission eindeutig als eine die Qualität des Gutachtens stärker fördernde Vorgehensweise im Vergleich zu der anderen Praxis, der Gutachtergruppe einen Sprecher durch Beschluss des Fachausschusses voranzustellen. Dies beruht auf der Erfahrung von ACQUIN, dass die Wahl eines Sprechers durch die Gutachtergruppe sich als ein Selbstfindungsprozess der Gruppe darstellt, der in der Regel für die anschließende Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Um diesen Prozess nicht zu blockieren, ist es vorteilhaft, wenn keiner der Gutachter bereits im Vorfeld eine Sonderstellung innerhalb der Gutachtergruppe einnimmt. Diese grundsätzliche Handhabung schließt allerdings nicht aus, dass es in Einzelfällen sinnvoll sein kann, bereits mit der Einsetzung der Gutachtergruppe einen Sprecher zu bestimmen. Das kann z.B. in einem gebündelten Verfahren der Fall sein, um der Arbeit einer zahlenmäßig großen und fachlich breit gestreuten Gutachtergruppe mit Sicherheit eine qualitätsorientierte Struktur zu geben.

3. Studierende als Mitglieder der Fachausschüsse

Vorstand und Akkreditierungskommission nehmen die Anregung des Akkreditierungsrates auf und stellen in übereinstimmenden Beschlüssen folgendes fest:

Zur Berufung von Studierenden in die Fachausschüsse von ACQUIN bedarf es keiner Satzungsänderung. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung von ACQUIN sieht vor, dass die Fachausschüsse sich aus Vertretern der Hochschulen und der Berufspraxis zusammensetzen. Als Vertreter der Hochschulen sind nicht Vertreter im Rechtssinne angesprochen, also Mitglieder von Hochschulleitungen oder von diesen beauftragte Personen; Vertreter von Hochschulen im Sinne der in Rede stehenden Satzungsbestimmung können alle Mitglieder von Hochschulen und somit auch Studierende als Hochschulangehörige sein.

Vorstand und Akkreditierungskommission beschließen auf der Grundlage dieser Feststellungen ab sofort in alle Fachausschüsse von ACQUIN studentische Mitglieder zu berufen.

4. „Mitgebrachte Studierende“

Hinsichtlich der Befürchtung des Akkreditierungsrates, dass in Fällen, in denen das studentische Mitglied einer Gutachtergruppe der gleichen Hochschule angehört, wie eines der professoralen Mitglieder, das studentische Mitglied nicht mehr frei sei in seiner Willensbildung und Entscheidungsfindung wird sowohl vom Vorstand als auch von allen Mitgliedern der Akkreditierungskommission festgestellt, dass diese Unterstellung absolut haltlos ist.

Vorstand und Akkreditierungskommission stellen ausdrücklich fest, dass Vertreter der Studierenden für jedes Akkreditierungsverfahren von ACQUIN unverzichtbar sind und eine Bereicherung darstellen, auf die nicht verzichtet werden darf.

Die Gründe, weshalb im Einzelfall hingenommen werden muss, dass studentische und professorale Mitglieder der gleichen Hochschule angehören, liegen in den Schwierigkeiten, überhaupt geeignete Studierende für Gutachtergruppen gewinnen zu können. Die Lösung, auf die der Akkreditierungsrat verweist, nämlich den studentischen Akkreditierungspool um Vorschläge zu bitten, ist in Wirklichkeit keine Lösung, da der Pool nach eigenen Feststellungen z.B. im Sommersemester 2005 nur in der Lage war, Anfragen zu 50% mit Vorschlägen bedienen zu können und auch für die Zukunft keine wesentliche Verbesserung in Aussicht gestellt hat.

Um die Qualität und Akzeptanz der Akkreditierungsverfahren zu stärken, wird den Fachausschüssen die Vorgabe gegeben, grundsätzlich zu vermeiden, auf solche Studierenden zurückzugreifen, die von einem professoralen Mitglied der Gutachtergruppe vorgeschlagen werden und der gleichen Hochschule angehören, wie eines der professoralen Mitglieder. Die nachfolgenden Herangehensweisen stellen Möglichkeiten dar, wie studentische Gutachter gewonnen werden sollen:

- Die Geschäftsstelle von ACQUIN richtet im Auftrag des federführenden Betreuers des Verfahrens im Fachausschuss eine Anfrage hinsichtlich der Gewinnung eines geeigneten studentischen Vertreters an den studentischen Pool.
- Der federführende Betreuer des Verfahrens im Fachausschuss wendet sich an einen professoralen Vertreter des jeweiligen Faches, der selbst nicht als Gutachter am Verfahren teilnehmen soll und einer anderen Hochschule angehört als die für das Verfahren vorgesehenen professoralen Vertreter, und bittet diesen um Benennung eines Studierenden, der geeignet ist, die studentischen Belange in der Gutachtergruppe wahrzunehmen.
- Der federführende Betreuer des Verfahrens im Fachausschuss versucht Studierende zu gewinnen, welche in einem fachlich ähnlichen Studiengang eingeschrieben sind, der bereits von ACQUIN akkreditiert wurde. In solchen Fällen könnte eine Anfrage beispielsweise an den Studiendekan des betreffenden Fachbereichs gerichtet werden.

5. Standardisierung/internes Qualitätsmanagement

Bei der Anhörung der Vertreter von ACQUIN im Akkreditierungsrat am 5. Mai 2006 war noch nicht bekannt, dass der Gutachterbericht feststellt, dass ACQUIN auf ein internes Qualitätssicherungssystem verzichtet (S. 11 des Gutachterberichts). Diese

Feststellung des Gutachterberichts ist nachweislich unzutreffend. Abschnitt I.6. der Begründung zum Reakkreditierungsantrag von ACQUIN enthält eine Kurzfassung des internen Qualitätsmanagements von ACQUIN und in Anlage 13 zum Antrag ist das Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN vom Stand September 2005 ausführlich dargestellt. In diesem Qualitätsmanagementsystem sind Elemente enthalten, die weit über die im Prüffeld 6 des Akkreditierungsrates genannten Elemente hinausgehen. Das Element Schulung von Gutachtern und Mitarbeitern versteht ACQUIN allerdings nicht in dem Sinne, dass streng formalisiert eine Belehrung und Stoffvermittlung wie in einem Klassenverband erfolgt und der Erfolg oder Misserfolg eines Frontalunterrichts durch eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung festgestellt wird. Die von der Gutachtergruppe angesprochene Kundenzufriedenheitsbefragung bewertet ACQUIN für die eigene Tätigkeit aus vielerlei sachlichen und methodischen Gründen als nicht zielführend.

Vorstand und Akkreditierungskommission haben erneut festgestellt, dass alle Informationen über die übergeordneten Ziele des Akkreditierungssystems, nämlich die Herbeiführung und Gewährleistung von Qualität in der Konzeption, der inhaltlichen Umsetzung, der Durchführung und der Qualitätskontrolle von Studienprogrammen sowie über die nichtfachbezogenen Qualitätselemente wie ECTS oder Modularisierung bei allen Akkreditierungsverfahren von der durch ACQUIN gewährleisteten Begleitung der Geschäftsstelle sichergestellt und den Gutachtern vermittelt werden. Die Gutachter des Akkreditierungsrates haben sowohl im Gutachten als auch anlässlich des Besuches der Geschäftsstelle ACQUIN am 23. März 2006 deutlich zu erkennen gegeben, dass sie die Professionalität der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sehr hoch einschätzen. ACQUIN achtet durch permanente kommunizierende Begleitung darauf, dass die Gutachter ihre Verpflichtung erfüllen, solche zielsetzenden und nichtfachbezogenen Aspekte und Kriterien aufzunehmen und mit ihrer fachbezogenen Bewertung zu verknüpfen.

Dieses formalisierte Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN wird mit dem Wirksamwerden der Vereinbarungen mit dem Akkreditierungsrat auf Grund der beantragten Reakkreditierung insoweit ergänzt werden, als die aus der Vereinbarung abzuleitenden Verpflichtungen gegenüber und seitens der Hochschulen in die Akkreditierungsverträge aufgenommen und zu Verfahrensregularien werden. In diesen Regularien sind künftig die bereits bisher praktizierten Beschwerdeverfahren enthalten, die vorsehen, dass Beschwerden gegen Akkreditierungsentscheidungen von der Akkreditierungskommission und Beschwerden in Vertragsangelegenheiten vom Vorstand behandelt werden. Darüber hinaus steht den Hochschulen die bereits praktizierte Möglichkeit der Beschwerde beim Akkreditierungsrat offen. Weitere Beschwerdeverfahren sind durch die deutsche Rechtsordnung ausreichend geregelt.

Hinsichtlich der in der Anhörung des Akkreditierungsrates gegebenen Zusage, Maßnahmen zur Stärkung der Standardisierung der Entscheidungsverfahren im Sinne der Kriterien des Prüffeldes 3 der Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zu ergreifen, ist folgendes festgelegt worden:

Das Entscheidungsverfahren von ACQUIN gestaltet sich gemäß dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15. Dezember 2005 „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ und berücksichtigt dabei, dass

- die Fachausschüsse in ihre Stellungnahme zum Gutachterbericht eine Überprüfung einbeziehen, ob sämtliche in §1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 15. Dezember 2005 aufgeführten Kriterienkategorien sowie ggf. weitere verpflichtende Vorgaben berücksichtigt wurden;
- die Akkreditierungskommission eine Akkreditierung eines Studienganges dann unter Auflagen zu beschließen hat, wenn Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel innerhalb von höchstens 18 Monaten behebt.

III. Anmerkungen zum Gutachterbericht

Zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen gibt der Gutachterbericht zu folgenden Bemerkungen und sachlichen Richtigstellungen Anlass:

1. Zu Seite 6, Ausstattung: Das monatliche Betriebsergebnis schwankt zwischen ##### € und ##### €
2. Zu Seite 11, Profil der Agentur: Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Gutachtergruppe zu der Feststellung gelangen konnte, dass fitness of purpose bei ACQUIN eine eher untergeordnete Rolle spielt. Die Akkreditierungsverfahren von ACQUIN zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie den fitness for purpose Ansatz konsequent mit dem Ansatz fitness of purpose verbinden. Jeder Gutachterbericht legt davon Zeugnis ab. ACQUIN ist gern bereit, alle Gutachterberichte zur Verfügung zu stellen, um dies nachzuweisen. Ein weiterer Nachweis ist darin zu sehen, dass die grundlegenden Ausführungen zu diesem Ansatz in dem Handbuch Qualität in Lehre und Studium von einer Mitarbeiterin von ACQUIN stammen (vgl. Beitrag A.1.1, Carstensen/Hofmann): „In diesem Sinne ist das Qualitätskonzept des ‚fitness of purpose‘ demjenigen des ‚fitness for purpose‘ logisch vorgeordnet und als erster Schritt in das Qualitätskonzept des ‚fitness for purpose‘ integriert.“
3. Zu Seite 10f, Profil der Agentur: Die Unterstellung, allgemeine hochschulpolitische Vorgaben nicht ausreichend zu berücksichtigen, entbehrt nach Ansicht von ACQUIN jeglicher Grundlage. Im Rahmen der im gleichen Absatz genannten Operationalisierungsschwierigkeiten werden die für Akkreditierungsverfahren geltenden Vorgaben selbstverständlich vollständig berücksichtigt. Zum vorgegebenen Bildungsziel des bürgerschaftlichen Engagements sei angemerkt, dass ACQUIN hierzu noch kein Beschluss des Akkreditierungsrates bekannt ist.
4. Zu Seite 12, Strukturen und Prozesse: Die Anmerkung zur „Einhaltung gewisser Mindestanforderungen an die Qualifikation der Fachausschussmitglieder (z.B. betreffend die Anzahl ihrer Veröffentlichungen)“ scheint sich vermutlich auf Vertreter von Fachhochschulen zu beziehen. Ohne auf diesen Punkt weiter einzugehen sei zumindest angemerkt, dass der Akkreditierungskommission bei der Berufung der Fachausschussmitglieder ausnahmslos der komplette wissenschaftliche Werdegang als Entscheidungsgrundlage vorliegt. Sollten sich die Bedenken der Gutachtergruppe auf konkrete Personen beziehen (und von der gesamten Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat geteilt werden), wäre ACQUIN für einen entsprechenden Hinweis dankbar.
5. Zu Seiten 11 und 13: Die Bemerkung, natur- und technikwissenschaftliche Studiengänge seien unterrepräsentiert, kann von ACQUIN nicht nachvollzogen werden. Gemäß Hochschulkompass der HRK und den Statistiken des

Akkreditierungsrates beträgt der Anteil dieses Fächerspektrums an allen Studiengängen etwa 38%, der Anteil an akkreditierten Studiengängen 55%. Bei ACQUIN beträgt dieser Anteil 43%, so dass keine signifikante Abweichung existiert, sondern eine bemerkenswerte Konkordanz.

6. Zu Seite 14, internationale Dimension: Eine internationale Beteiligung in den Gremien ist zwar nicht satzungsmäßig geregelt, aber tatsächlich verwirklicht. Sowohl im Vorstand als auch in der Akkreditierungskommission sind internationale Experten vertreten.

Die Feststellung im Gutachten zur Verfahrensdokumentation, „... lässt sich die Qualität der Begutachtung im Rahmen der Gutachtersitzung sowie die Genese des Gutachterberichts nur ansatzweise im Rückschlussverfahren beurteilen“, ist kein Mangel von ACQUIN, sondern eine Konsequenz des vom Akkreditierungsrat gewählten Begutachtungsverfahrens, bei dem keine Teilnahme an einem Akkreditierungsverfahren von ACQUIN vorgesehen war. Hierzu könnten die Mitglieder des Akkreditierungsrates Auskunft geben, die bereits als Gutachter für ACQUIN tätig waren.